

währleistung beim Vießhandel vorgeschriebene Verfahren ebenfalls aufgehoben. Vergleich n Angelegenheiten sind völmehr künftig formell nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu leiten und zu behandeln; dagegen sollen die wegen rechtlicher Beurtheilung und Entscheidung derselben in jenen Gesetzen enthaltenen materiellen Bestimmungen in ihrer bisherigen Kraft und Ausdehnung fortbestehen.

Eudlich werden rücksichtlich der bei Unserer gemeinschaftlichen Landesregierung und bei dem Consistorium unmittelsbar anfänglich werdenden summarischen Rechtsachen die in der provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung §. 20. unter 4. und 11. ingleichen §. 22. unter 2. 3. und 5. enthaltenen beschränkenden Bestimmungen aufgehoben.

Zugleich haben Wir dem Gesetze eine Gebührenart, nach welcher bis zum Erscheinen einer allgemeinen Taxordnung in summarischen Verhandlungen vorläufig liquidirt werden soll, beifügen lassen, nach welcher die Behörden und Sachwalter sich genau zu richten haben.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchsteigenhändig vollzogen, Unsere landesfürstlichen Insignel beiducken lassen und befohlen, daß diese gesetzlichen Bestimmungen durch die allgemeine Gesefsammlung publicirt werden sollen.

Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, am 24. März 1838.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXX.

J. L. Fürst Keuß.

J. L. Fürst Keuß.